

WIR FRIDERICH WILHELM VON GOTTES GNADEN KÖNIG

IN PREUSSEN, Marggraff zu Brandenburg, des Heil: Röm: Reichs Ertz Cammerer, und Churfurst, Souverainer Printz van Oranien, Neuffchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Gulich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nurnberg, Furst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Möers; Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohnstein; Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Buhren, und Lehrdam, Marquis zu der Vebre, und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Butow, Arley, und Breda &c. &c. &c. FUGEN hier mit zu wissen, was massen uns vorgebracht worden, das ob wohl durch verschiedene heylsahme verordnungen; und in specie durch die vom 5. October 1700. in dem Oberquartier von Geldern verbothen gewesen auf denen Leichbegångnissen, und sogenandten Vytvaerden einige mahlzeiten, oder *Commessationes* zu halten, dennoch eine zeither dar wieder gröblich gehandelt worden. Wannhero wir der nothwendigkeit zu seyn erachtet haben, zum besten unserer getreuen unterthanen, sothane verordnung hier mit zu wiederholen. Wollen und satzen demnach hiermit alles ernstes, das *à dato publicationis hujus* in unserm Hertzogthum Geldern, weder auf dem platten lande noch in denen Städten, bey denen begräbnissen, oder so genandten Vytvaerden, keine Mahlzeiten, *Commessationes*, gelage, oder zechen, sollen angestellet oder gehalten werden, bey straffe von drey goldgülden, worinnen so wohl die von sterbhause als ein jeder der gäste *ipso facto* verfallen seyn sollen. Ausgenommen allein das erlaubet bleiben solle, denen nähester anverwandten des abgestorbenen, im ersten, oder zweyten *gradu* nach denen Canonischen Rechten, weiter aber nicht, wenn selbige von einem über eine stunde weit entlegenem orte, zur begräbnus oder ausfahrt kommen, als denn eine ordinaire mahlzeit wobey aller über fluss an essen und trincken vermieden werden muss, zu reichen, imfall auch bey eheverlöbnissen, hochzeiten, kindtauffen, Meyen setzen, fastenabendspiel, und dergleichen einige excessse vorgehen solten, wodurch ein oder anderer unterthanen incommodiret, oder wohl gar ruiniert werden mögte; So haben alle und jede beambte, wo dergleichen unordnungen im schwange seyndt, oder noch kunfftig sich hervorthun mögten, daruberforderfamst gehörigen orts zu berichten, und ihr pflichtmäßiges gutachten, was darüber zu statuiren sey; dabey zu fugen, damit wir deshalb ebenfals dem befinden nach das nöthige verordnen können Vhrkundtlich haben wir diese verordnung, welche überall gehörigen orts zu publiciren eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Koniglichen in siegel bedrucken lassen, so geschehen, und gegeben, Berlin den 16. July 1720. was onderteeckent F: WILHELM, onderstondt Syne Con^o, Ma.^o Segel gedruckt in rooden wasch, overdeckt mit wit papier, in pede was geteeckent JLGEM,

Diese verordnungen ontfangen den 20. augusti 1720

den ondergeschreuen gerichts hie verordnet diese borenstande.
verordnungen gepubliciert in affigiert be selben datum ut supra.
hennrich hennrich